

Titel der Drucksache:
Übertragung der freiwilligen Aufgabe der
Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung /
Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw.
zukünftiger neuer Technologien der Stadt
Erfurt auf den Kommunalen
Energiezweckverband Thüringen (KET)

Drucksache	1977/26
Stadtrat	Entscheidungsvorlagen öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	17.09.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	30.09.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	28.10.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01
Die Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen gemäß § 1 Abs. 2a der Verbandssatzung des KET unter Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31. März 2023, der aktuellen Richtlinie des Freistaats Thüringen sowie zukünftiger Richtlinien des Bundes sowie des Freistaats Thüringen gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

02
Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „Graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, auf den KET umzusetzen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehender Aufgaben. Insbesondere wird der Oberbürgermeister ermächtigt, gegenüber dem KET den schriftlichen Antrag auf Aufgabenübernahme (gem. Anlage 1) in diesem Zusammenhang zu stellen.

17.09.2026, gez. A. Horn
Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☒ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten 0,00 EUR			
↓				
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – KET-Antrag-auf-Aufgabenübernahme

Anlage 2 – Gesellschaftsvertrag der Thüringer Glasfasergesellschaft mbh

Sachverhalt

Eine leistungsfähige und zukunftssichere digitale Infrastruktur ist ein wesentlicher Standortfaktor für alle Thüringer Kommunen. Sie ist Voraussetzung für die Teilhabe an der Digitalisierung fast aller Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens. Insbesondere erfordert die digitale Innovation in den Bereichen Bildung, Gesundheitswesen, Wirtschaft und Verwaltung einen leistungsfähigen Zugang zu den globalen Datennetzen.

Eine besondere Herausforderung - technisch und wirtschaftlich - stellt dabei der Ausbau der digitalen Infrastruktur für Kommunen abseits der großen Ballungsräume dar. Große Entfernungen führen bei derzeit im Einsatz befindlichen Kupferkabeln zu Leistungsverlust. Eine Lösung dieses technischen Problems bieten Glasfasernetze bis zum Haus. Allerdings macht die geringe Einwohnerzahl in den Ortschaften in Kombination mit der Entfernung den Bau und Betrieb von Glasfasernetzen oftmals unwirtschaftlich.

Die fehlende Wirtschaftlichkeit bildet eine hohe Hürde für den Breitbandausbau, sowohl für Kommunen als auch für Telekommunikationsunternehmen. Privatwirtschaftlich tätigen Telekommunikationsunternehmen fehlt der Investitionsanreiz.

Durch den Rückzug der Telekommunikationsunternehmen Deutsche GigaNetz und Thüringer Netkom steht kein Glasfaserausbau für die westlichen und südlichen Erfurter Ortsteile in Aussicht. Das Amt für Wirtschaftsförderung hat bereits die in Erfurt aktiven Telekommunikationsunternehmen auf die Unterversorgung der Gebiete hingewiesen, jedoch ist in absehbarer Zeit kein Telekommunikationsunternehmen bereit, diese Ortsteile in das Ausbaubereich aufzunehmen. Die aktuelle wirtschaftliche Lage mit gestiegenen Bau- und Kapitalkosten sowie Unsicherheiten und Insolvenzen von Bauunternehmen sind Gründe dafür. Deshalb ist das Amt für Wirtschaftsförderung bestrebt, ein weiteres Förderprogramm für die Glasfaserversorgung der Erfurter Bürgerinnen und Bürger zu starten.

Bund und Land haben ein Förderprogramm auf den Weg gebracht, welches nunmehr den flächendeckenden Ausbau auch wirtschaftlich unattraktiver Regionen mit Glasfaser bis ins Haus ermöglichen soll.

Um das Förderprogramm zur Schaffung einer flächendeckenden Glasfaser-Infrastruktur in Thüringen optimal nutzen zu können, wurde unter dem Dach des Kommunalen Energiezweckverbandes Thüringen (KET) die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) als Zweckgesellschaft gegründet. Ihr Ziel ist die Umsetzung einer gleichmäßigen und an gesamtgesellschaftlichen Interessen (Daseinsvorsorge) orientierten Vorgehensweise hinsichtlich der Netzausbaustrategie in Thüringen. Diese Zweckgesellschaft, die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG), plant, koordiniert und vollzieht die Breitbandversorgung / den Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien in Thüringen unter Nutzung möglicher öffentlicher Fördermittel.

Damit die TGG zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe der Daseinsvorsorge Breitbandversorgung / Breitbandausbau mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien genutzt werden kann, muss zunächst diese für den Geltungsbereich der Kommune auf den Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) übertragen werden. Die Landeshauptstadt Erfurt ist Mitglied im KET. Der KET hat zur Erfüllung dieser Aufgabe die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG) gegründet und wird sich dieser zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen.

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere: Durchführung des Markterkundungsverfahrens, Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte; Durchführung der Grobprojektplanung; Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide; Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas); Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben; Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens; Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien; Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel) einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung); alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).

Kosten:

Es sind keine Eigenmittel der Stadt erforderlich, wenn der Aufgabenübertrag schnellstmöglich stattfindet und die Beraterförderung noch in diesem Jahr beim Fördermittelgeber durch die TGG beantragt werden kann.

Ausbaugebiet:

Das Ausbaugebiet umfasst ausschließlich Ortsteile, die über kein HFC-Netz (Hybrid Fiber Coax) verfügen, denn dieses darf gemäß Förderkriterien der Gigabit-Richtlinie 2.0 nicht überbaut werden. Ortsteile, die nur teilweise über HFC-Netz verfügen, werden nicht einbezogen, da ansonsten ein stark zerstückeltes Glasfasernetz entsteht. Für eine vollständige Erschließung müssten Gehwege und Straßen mehrfach geöffnet werden und das soll vermieden werden.

In Erfurt besteht bereits eine Gigabitversorgung (bis zu 1000 Mbit/s im Download) durch das HFC-Netz. Das HFC-Netz ist das klassische Kabel-Internet- und TV-Netz. Es kombiniert zwei Technologien: Glasfaser (Fiber) im Hauptnetz bis zum Netzverteiler und Koaxialkabel (Coax) auf den letzten Metern bis in das Gebäude.

Der Anteil an dieser Breitband-Infrastruktur ist in Erfurt überdurchschnittlich im Vergleich zum Landes- und Bundesdurchschnitt. Die Verfügbarkeit von HFC-Netz für Privathaushalte liegt gemäß Breitbandatlas des Bundes bei 76,32 %. Für Unternehmen bei 57,62 % in der Landeshauptstadt. Insbesondere in den Stadtteilen ist die HFC-Netz-Dichte stark ausgeprägt. Aber auch in einigen Ortsteilen ist ein hoher HFC-Netz-Anteil zu verzeichnen. In den meisten Ortsteilen ist jedoch kein HFC-Netz verfügbar. Dort ist der reine Glasfaseranschluss (FTTB/H - Fiber To The Building/Home) besonders wichtig.

Da bei HFC-Netzen auf der letzten Meile traditionelle Koaxialkabel genutzt werden, ergeben sich zudem maßgebliche Nachteile gegenüber FTTB/H-Netzen, wie beispielsweise geringere Upload-Raten und Bandbreitenteilung (Shared Medium).

Eine HFC-Netz-Analyse ergab, dass folgende Ortsteile diesbezüglich für das „Graue-Flecken“-Förderprogramm in Frage kommen:

Alach
Azmannsdorf
Bischleben
Egstedt
Ermstedt
Frienstedt
Gottstedt
Hochstedt
Kerspleben
Kühnhausen
Möbisburg-Rhoda
Molsdorf
Rohda (Haarberg)
Salomonsborn
Schwerborn
Tiefthal
Töttelstädt
Töttleben
Vieselbach
Wallichen
Waltersleben

Zudem muss berücksichtigt werden, dass kein Anbieter eigenwirtschaftlich einen der Ortsteile mit Glasfaser erschließen möchte. Bislang ist bekannt, dass die Firma Deutsche Glasfaser die nördlichen und östlichen Ortsteile plant auszubauen. AlphaCron Datensysteme beabsichtigt, Fienstedt zu erschließen. Ein konkreter zeitlicher Rahmen wurde jedoch seitens der Telekommunikationsunternehmen bislang nicht kommuniziert.

Darüber hinaus sind einige unterversorgte Adressen nicht förderfähig, die bereits in der „Weiße-Flecken“-Förderung enthalten sind.

Projektablauf:

- Beschlussfassung zum Breitbandausbau mit der TGG
 - Aufgabenübertragung an TGG
- Clusterplanung
 - Bilden technisch sinnvoller Cluster
- Branchendialoge mit relevanten Telekommunikationsunternehmen
 - Abfragen von Bestand und Ausbauabsicht
- Durchführung Markerkundungsverfahren (MEV)
 - Abfragen von Bestand und Ausbauabsicht
- Auswertung Markterkundungsverfahren
 - Identifizieren der förderfähigen Adressen
- Geförderter Ausbau über TGG
 - Durchführen eines Förderprojektes nach Gigabitrichtlinie des Bundes 2.0:
 1. Antragstellung/Bewilligung in vorläufiger Höhe bei Bund/Land
 2. EU-weite Ausschreibung des Netzbetreibers
 3. EU-weite Ausschreibung der Planungs- und Bauleistungen (Generalübernehmer)
 4. Sicherstellung der lang- und kurzfristigen Fremdfinanzierung
 5. Antragstellung/Bewilligung in endgültiger Höhe bei Bund/Land
 6. Bauphase mit Fördermittelabrufen bei Bund/Land
 7. Verwendungsnachweis bei Bund/Land

Der Ausbau erfolgt im sogenannten „Betreibermodell“. Dabei errichtet die TGG mit den Fördermitteln des Bundes und des Freistaats Thüringen die passive Glasfaserinfrastruktur und bleibt dauerhaft Eigentümerin des Netzes. Zur passiven Infrastruktur gehören insbesondere die Glasfaserleitungen und die dafür erforderlichen baulichen Anlagen.

Nach Fertigstellung wird das passive Glasfasernetz nicht durch die TGG selbst betrieben. Stattdessen wird es im Rahmen der EU-weiten Ausschreibung an ein Telekommunikationsunternehmen verpachtet. Der ausgewählte Netzbetreiber übernimmt den aktiven Netzbetrieb und stattet die passive Infrastruktur mit den erforderlichen aktiven Netzkomponenten aus.

Ein wesentlicher Bestandteil des Betreibermodells ist der offene Netzzugang („Open Access“). Dadurch soll sichergestellt werden, dass nicht nur der jeweilige Netzbetreiber, sondern grundsätzlich auch weitere Telekommunikationsanbieter das Glasfasernetz nutzen können. Für die Endkundinnen und Endkunden bedeutet dies eine größere Auswahl an Anbietern und Tarifen. Die TGG bietet keine Internetanschlüsse oder Providerverträge an, sondern die am Netz teilnehmenden Telekommunikationsunternehmen.

Zeitlicher Rahmen:

Der geförderte Glasfaserausbau über die TGG nimmt mehrere Jahre in Anspruch. Allein von der Antragstellung/Bewilligung in vorläufiger Höhe bei Bund/Land bis zur EU-weiten Ausschreibung des Netzbetreibers und der Planungs- und Bauleistungen können bis zu drei Jahre vergehen.

Satzung KET:

Die Verbandssatzung des KET ist in der aktuellsten Fassung auf der offiziellen Website des KET <https://www.ket-kebt.de/ket/ueber-den-ket/satzung/> zu finden.
